Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1920)

Heft: 4

Artikel: Holzplan der Gemeinde Maienfeld vom 11. Feb. 1798

Autor: Kuoni, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatshälfte vorwiegend heiter, sonnig und kalt. Zunehmende Bewölkung und steigende Temperatur am 17.—18. ließen einen baldigen Witterungswechsel erwarten. Die daraufhin zu Beginn des letzten Monatsdrittels infolge großer atmosphärischen Störungen im Nordwesten des Kontinentes auftretenden außerordentlich heftigen Weststürme brachten auch unserem Lande während der dritten Dezemberdekade unbeständige, trübe, milde Witterung mit häufigen Schneefällen und am Jahresschlusse Föhn mit Tauwetter. Der 22.—23. Dezember waren die niederschlagsreichsten Tage des Monats und brachten uns den größten Schneefall des Vorwinters. Allein in der Nacht vom 22./23. fiel im Tale über 50 cm Schnee und auch am 23. hielt der Schneefall mit unverminderter Heftigkeit an. Abgang mehrerer größerer Staublawinen bei Sils-Baselgia, Bevers und im Beversertal, wodurch der Verkehr nach allen Richtungen an diesem Tage bedeutende Störungen erlitt. Dez. 1. Silvaplanersee ganz zugefroren. Dez. 11. Größte Kälte des Monats: Silvaplana —24° C., Samaden —31° C., meteorologische Station Bevers —30.5° C. Dez. 15. Mittlere Schneehöhe im Tale 90 cm, am 31. 100—120 cm.

Holzplan der Gemeinde Maienfeld vom 11. Feb. 1798.

Mitgeteilt von J. Kuoni, Maienfeld.

Es wurde folgendes Gutachten von den Herren Deputirten wohlw. Magistrats und Löbl. Burgerschaft abgefaßt: Alles und jedes nur auf die Approbation einen wohlw. Magistrat und Ehrs. Burgerschaft.

Erstens sollen alle und jede eigene Wälder, sowohlen lerche-, tanne- und buche-Holz, dürres und grünes in den schärfsten Bann getan oder gelegt werden, mit dem Vorbehalt der dürren Asten, welche den armen Burgern heimzutragen könnte erlaubt seyn, auch was allfällig dürres und umgeworfenes Holz in unsern Wäldern sich finden sollte, fände man für billig und nüzlich, daß es roodweise auf die Haushaltungen ausgeteilt werden solle.

Bey gehaltner Gemeind ward neben obigem noch folgendes ermehrt.

„Sollen alle und jede unsere eigene Wälder in Bann gelegt werden und streng darob gehalten und jeder Burger schuldig und verbunden seyn, den Fehlbaren anzugeben und zwar in den ersten 8 Tagen, daß er solches gesehen. Sein Nahme soll verschwiegen bleiben und ihm ein Theil der Buß gegeben werden.

Allen Hintersäßen und Meyern sollen unsre Wälder gänzlich verboten seyn und sollen im Übertretungs-Fall doppelt gebußt werden. Wälder auf und unter der Steig, gemeinsam mit den Fläschern, betreffend, soll das tanne im Bann seyn. Fory soll freygegeben seyn. Mit Stocklen und Beüschen zäunen, soll verboten seyn, ausgenommen bey Legenen. Wer bey Verderbung der Zäunen betreten wird, soll hart gestraft seyn."

Zweitens finden wir für billig und gut, wenn ein Burger lerche-Holz nöthig hätte, nehmlich zu Dach-Känel, Dörre-Straßen oder Stalltrömen, denen sollte solches zu hauen erlaubt werden, doch nur um den nachstehenden Preiß: 1 Schuh dick lerchener Stumpen für Gulden 3, der 1½schühige für 4½ und ein 2schühiger für Gulden 6. Was aber unter einem Schuh dick, soll nicht erlaubt werden zu hauen. Sollte sich aber der eine oder andere Burger erkühnen, einen Stumpen Lerche-Holz zu hauen ohne Erlaubnis einer Wohlw. Obrigkeit und Löbl. Burgerschaft, sollte ohne Gnad nach dem alten Fuß des besten Stucks seines Stadtguts verlustig seyn.

Drittens. Lerche- sowie tannene Schoß zu Stickel zu hauen, soll gänzlich verboten seyn und im Übertretungsfall vor ein jedes Schößli 5 Schilling gebußt werden. Zu Gatter-Säulen und Stängli aber könnte tanne-Holz erlaubt werden, doch nur in bedürftigem und diesfälligem Fall.

Viertens. Den Tannwald betreffend, wenn Burger Bauholz nothwendig hätten, so sollte solchen um nachstehenden Preiß erlaubt und angewiesen werden. Ein halbschühiger Stumpe für 30 Kreuzer, ein Schühiger für 1 Gulden. Vor einen Stumpen, der 2 Sag-Hölzer gibt, soll nehmlich in der Lufen Gulden 5 und in dem Berg-Wald Gulden 4, in dem Wust Gulden 2 bezahlt werden.

„Ist abgeändert worden für 1 Schuh Gulden 1, für 2 Schuh Gulden 2, für 3 Schuh Gulden 3 in den nahen Wäldern: In den weiten die Hälfte des Preißes mit der Bedingung, daß man zeige, wozu man es brauche und daß man's benöthigt sey: Und wer's verkaufen würde, soll gestraft werden."

Fünftens. Der schöne und tröstliche Herren-Ring-Wald soll vom Herren-Ring, Zindels Bofel und Ortenwiesen hinauf in den schärfsten Bann gelegt seyn daß kein Burger noch Rädermacher unter keinem Titel kein Stumpen zu hauen befugt sey.

Sechstens. Wegen dem diesjährigen Holzausgeben glaubten wir in Betrachtung der nothwendigen Atzung auf dem Berg, sollte man des Franzen Wäldlein bis an das Schleipfrieß ausgeben. Denjenigen aber, so nicht eine Mähne (ein eigenes Fuhrwerk) haben, könnte man im Herren-Ring oder der Steigstraß nach bis an den Katzenbüchel tanne oder fohre Holz mit mindestem Schaden 2 Fuder für ein Loos anweisen, laut dem vorjährigen Mehren, daß solche arme sollen considerirt werden.

Siebendens. Die Waldungen, so wir mit den benachbarten von Fläsch gemein haben, solle das tannen in den Bann gelegt seyn und nach den alten Bußen die Fehlbaren auch bestraft werden; als unter einem Schuh Schilling 20, ein Schuh und darüber Schilling 40. Und da man die Waldung auf der Steig zu Teüchel und Beüschen Höchstens nöthig haben, so sollte aus solcher Waldung unter keinem Titel Holz zu hauen erlaubt noch verkauft werden. Hingegen aus dem Wald Malbiet, Schwemme könnte denjenigen Burgern und Fläschern zum Bauen auch noch um diesen bestimmten Preiß und Zahlung ange-

wiesen werden: Nehmlich ein Schuh dicken Stumpen vor Gulden 1, einen 2schühigen Gulden 2, was darüber und 3 Schuh dick Gulden 3. Das erlöste Geld, über Abzug der Kösten, solle nach Antheil auf beide L. Gemeinden vertheilt werden. Das Riesen soll auch scharf verboten seyn.

Achtens. Unsere herrliche und trostreiche Au sollte auch im alten Bann verbleiben und die Fehlerhaften gebührend gebußet werden: In Sonderheit wer sich erfrechen sollte, außert dem Rheinweg oder auf Wuhren Holz oder Latten zu hauen, solle den besitzenden Kabisgarten verlohren haben.

Wir finden zu diesem End hin für nothwendig, daß man 6 eigene Waldgäumer erkießet und verordnet, welche das ganze Jahr die Waldung schirmen und das getreüste und fleißigste Aufsehen haben sollen. Solchen soll ihr Salarium wie auch die erforderlichen Spesen bey Holzaustheilung von den Bußen und erlößten Holzgeld bezahlt werden.

Zu der nothwendigen Pflanzung und Schirmung der jungen Waldung fände man für nüzlich und gut, daß die Geiß von den Plätzen, wo man Holz ausgegeben, abgehalten und desnahen den Geißen der Weidgang durch die Bofel-Gaß hinauf, durch das Kälberholz in das Loch etc. angewiesen werden sollte.

* * *

Vor allem fällt die Strenge der Bußbestimmungen bei vorkommenden Holzfreveln auf; die kantonalen Gesetze und die Verfügungen des Bundes zum Schutze der Wälder sind milder gehalten als dieser „Holzplan", den sich die Gemeinde selbst gegeben hat. Wenn die Fehlbaren das beste Stück des Burgergutes verloren oder wenigstens den „Kabisgarten", so übersteigt das die heutigen Bußen um ein Erkleckliches.

Daß in Punkt 7 der Betrag noch in Schilling angegeben ist, erklärt sich aus dem gemeinsamen Besitz der beiden Nachbargemeinden; zwei Eigentümer pflegen stets konservativer zu sein als einer für sich allein.

Der Steigwald von ehemals verdiente das Prädikat „schön und tröstlich" weit mehr als der heutige; die „herrliche und trostreiche Au" dagegen ist im Werte auf das Vielfache gestiegen, seit der Rhein in Fesseln liegt und die ganze Ebene in fruchtbares Wies- und Ackerland umgewandelt worden. Wie die „Au" damals ausgesehen hat, vermögen wir Kinder der Neuzeit uns nicht mehr vorzustellen. Ein Rheinarm nahm von Landquart her die Richtung auf der Ostseite des Tales, hart am heute noch erkennbaren „Rheinport", andere schlenderten hin und her, von einem

„Schupfwuhr" an das andere, und bei jedem Hochwasser entstand ein See, aus dem nur noch die Föhren, Erlen und Alberen ihre Arme hilfeflehend zum Himmel emporstreckten. Heute ist dem Rhein auch beim höchsten Wasserstande keine Möglichkeit mehr gegeben, das Gelände zu erreichen, da er sich tief in sein mit fleißiger Hand aufgeschüttetes Bett eingegraben hat, so daß man im Ernst schon von einer Notwendigkeit spricht, zwischen den Steinwuhren Staudämme zu erstellen, um den Wasserspiegel wieder zu heben und die weite Ebene vor allzugroßer Austrocknung zu bewahren.

Die Nutzung der Wälder steht heute noch fast ausschließlich den Burgern zu; die Niedergelassenen und die „Meier" (Schaffner oder Pächter) müssen sich mit dem Leseholz begnügen.

Die Tanne genießt gegenwärtig keinen größern Schutz mehr als die Föhre; die Frevler im Nahwald bezahlen in beiden Fällen Fr. 5.40 per Stück, während die Lärche mit Fr. 8.15 vergütet werden muß, die Buche mit Fr. 2.70. Der ehrliche Käufer bezahlt auch für das benötigte Bauholz nunmehr weit höhere Preise.

Mit der Gemeinde Fläsch hat man im Jahre 1816 eine Ausscheidung der gemeinsamen Wald- und Weidegerechtigkeiten vorgenommen.

Nach Teuchelholz ist heute keine große Nachfrage mehr, weil die Wasserleitungen sich der Metallröhren bedienen, und die „Beüschen" (grüne, vollästige Tannen) haben wenigstens am Rhein keine Aufgabe mehr zu lösen als Schutzwehr, wohl aber noch hie und da an den Wildbächen, so an der Lochrüfe.

Die Ziegen haben auf den Weidgang immer noch nicht verzichtet; der Forstmann und der Gesetzgeber, die ihm das Sterbeglöcklein läuten dürfen, sind noch nicht geboren.

Bündnerische Literatur der Jahre 1918 und 1919

mit einigen Nachträgen aus früherer Zeit.

a) Rätoromanisches.

Andeer, Pet. Just., Rhaetoromanische Elementargrammatik. Mit besonderer Berücksichtigung des ladinischen Dialekts im Unterengadin. 3. Auflage. Durchgesehen von Prof. Dr. C. Pult. Zürich o. J. 8⁰. Ac 154